

**Verordnung  
über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes\*)  
Vom 1. Februar 2017**

Aufgrund des § 33 Nr. 3 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Forsttechnische Leitung

Die forsttechnische Leitung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes umfasst die:

1. Beratung
  - a) in allen forstbetrieblichen Fragestellungen,
  - b) zur forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der forstlichen Fachkräfte der Körperschaft,
  - c) bei Pacht- und Gestattungsverträgen, die die Forstbetriebsfläche betreffen,
  - d) bei der Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen für betriebliche Zwecke,
2. Mitwirkung bei
  - a) der Vorbereitung und Aufstellung des forstlichen Teils des Produktbereichsplans,
  - b) der beruflichen Ausbildung von betriebseigenem Fachpersonal nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
  - c) der Beantragung forstlicher Fördermittel,
3. Aufnahme der Verbiss- und Schälenschäden durch Schalenwild nach den im Staatswald angewandten Verfahren,
4. Wahrnehmung der Verkehrssicherung auf der Forstbetriebsfläche, soweit sie nicht durch Dritte zu erbringen ist.

§ 2

Forsttechnischer Betrieb

Der forsttechnische Betrieb nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes umfasst die:

1. Umsetzung von Holzerntemaßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Produktbereichsplans, des Holzernteplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch
  - a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Holzernte,
  - b) Erfassung und Bereitstellung der Daten über die Menge und die Sortimente des geernteten Holzes,
  - c) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,
  - d) Zuordnung der Daten nach Buchst. b zu den Kaufverträgen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und Rechnungsstellung,
  - e) Einweisung der Abnehmer und Kontrolle der Abfuhr vor Ort,
2. Umsetzung von sonstigen forsttechnischen Maßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Produktbereichsplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch
  - a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahme,
  - b) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind und
  - c) Erfassung und Bereitstellung von naturalen Daten.

§ 3

Domanialwaldungen

Die Regelungen für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Domanialwaldungen des Landkreises Waldeck durch den Landesbetrieb Hessen-Forst aufgrund der zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Waldeck abgeschlossenen Vereinbarung vom 9. Juli 1970 (StAnz. S. 1618), ergänzt durch 1. Nachtrag vom 4. September 2001 bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 2017

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Hinz

\*) FFN 86-44